

32. 1. Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde, insbesondere eines Haftbefehles der Staatsanwaltschaft.

2. Kann in dem Vorlesen einer Urkunde ein Gebrauchmachen gefunden werden?

St.G.B. §. 267.

C.P.D. §. 380.

G.B.G. §. 145.

Preuß. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 §. 59 (G.G. S. 230).

IV. Straffenat. Art. v. 10. Dezember 1886 g. B. Rep. 2814/86.

I. Landgericht Breslau.

Der Angeklagte hatte einen schriftlichen Befehl zur vorläufigen Festnahme des Br. fälschlich angefertigt, über denselben das Wort „Haftbefehl“ und unter ihn die Worte „Königl. Staatsanwaltschaft v. B. . . .“

gesetzt. Er hatte sich sodann unter Zuziehung eines anderen, den er für einen Schutzmann ausgab, in die Wohnung des Br. begeben und dort, da er diesen nicht einheimisch fand, das Schriftstück der Dienstherrin desselben und einer anderen Person vorgelesen.

In diesen Thatsachen fand die Vorinstanz alle Thatbestandsmerkmale einer Urkundenfälschung. Die vom Angeklagten eingelegte Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

1. Indem die Vorinstanz davon ausgeht, daß gemäß §. 380 C.P.D. einer Urkunde der Charakter einer öffentlichen nur dann gewahrt bleibt, wenn sie in der für sie vom Gesetze vorgeschriebenen Form ausgestellt ist, nimmt sie an, daß es zur Erlassung eines Haftbefehles in dem Sinne der Anordnung einer vorläufigen Festnahme einer weiteren als der schriftlichen Form nicht bedürfe, und daß insbesondere eine Unterzeichnung desselben dahin: „Erster Staatsanwalt des Königl. Landgerichtes“ keine wesentliche Förmlichkeit sei. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Berufung auf §. 114 St.P.D. zur Rechtfertigung dieser Annahme geeignet ist; denn jedenfalls ist diese nicht zu beanstanden. Die Strafprozeßordnung schreibt keine besondere Form für die vom Staatsanwälte ausgehende Anordnung einer vorläufigen Festnahme vor, und genügt es daher, wenn aus dem Schriftstücke her-

vorgeht, daß die Behörde, welche die Anordnung getroffen, zu derselben auch zuständig war. Der Angriff, welchen die Revision aus §. 145 G.B.G.'s herleiten will, ist nicht begründet. Denn ist es auch richtig, daß bei einer aus mehreren Beamten bestehenden Staatsanwaltschaft eines Gerichtes der erste derselben die Behörde repräsentiert, während die übrigen nur als seine Vertreter fungieren, so ist diesem doch weder im Gerichtsverfassungsgesetze noch in dem Ausführungsgesetze vom 24. April 1878 zur Pflicht gemacht, sich bei der Unterzeichnung seiner schriftlichen Amtshandlungen bezw. der seiner Vertreter des ihm in §. 59 des letzteren Gesetzes verliehenen Amtstitels „Erster Staatsanwalt“ zu bedienen. Um diesen Handlungen den Charakter amtlicher Akte zu gewähren, genügt es vielmehr, wenn sie mit der Bezeichnung der von ihm repräsentierten Behörde, also mit den Worten „Königliche Staatsanwaltschaft“ unterzeichnet werden. Demgemäß kann diese Unterschrift auch der schriftlichen Anordnung einer vorläufigen Festnahme die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde im Sinne des Gesetzes nicht entziehen.

2. Fehl geht auch die Revision, wenn sie der Vorinstanz den Vorwurf macht, den Begriff des Gebrauchmachens verkannt zu haben. Die Vorinstanz hat für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte das Schriftstück der Witwe F. und der Schleußerin B. vorgelesen, nachdem denselben von dem Begleiter des Angeklagten mitgeteilt worden, daß B. verhaftet werden solle. Auf Grund dieser Thatsache hat die Vorinstanz ohne nähere Begründung festgestellt, daß der Angeklagte von dem Schriftstücke zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat. Sie hat sonach in dem Vorlesen das Gebrauchmachen erblickt. Die Revision faßt den Begriff zu eng auf, wenn sie diese Annahme bekämpft und ausführt, daß zur Erfüllung desselben die Urkunde durch eine Handlung des Thäters dem zu Täuschenden zu Gesicht gebracht werden müsse. Der Gebrauch der falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung erfordert die unmittelbare Benutzung derselben, um durch sie den Glauben zu erwecken, daß sie echt und deshalb geeignet sei, den Beweis für die Richtigkeit der durch ihren Inhalt bezeugten Thatsache zu führen. Soll nun die Täuschung nicht sowohl durch das besondere Aussehen der Urkunde, sondern durch ihren Inhalt bewirkt werden, so kann zur Erreichung dieses Zweckes von ihr Gebrauch gemacht werden entweder dadurch, daß sie dem zu Täuschenden zur eigenen Durchsicht übergeben, oder dadurch, daß sie ihm vorgelesen

und in dieser Weise ihr Inhalt zu seiner Kenntnis gebracht wird. Demgemäß konnte die Vorinstanz, ohne rechtlich zu irren, in dem Vorlesen des Haftbefehles, durch welches die F. und die B. in einen Irrtum über die Echtheit desselben versetzt werden sollten, ein Gebrauchmachen im Sinne des §. 267 St.G.B. finden. Die von der Revision zur Begründung der gegenteiligen Ansicht angezogene Entscheidung des Reichsgerichtes vom 31. März 1880 g. B. Rep. 668/80 beschäftigt sich nur mit der Frage, ob schon in der Behauptung, im Besitze einer gewissen Urkunde zu sein, ohne dieselbe auch nur vorzuzeigen, ein Gebrauchmachen gefunden werden könne, trifft sonach den vorliegenden Fall nicht.